



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

22.07.2015**9.10.03 Nr. 4**

Fachspezifische Regelungen für den Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver
Erziehung und Bildung“

**Fachspezifische Regelungen
des Fachbereichs 03
der Justus-Liebig-Universität Gießen
für den Zertifikatskurs
„Grundlagen inklusiver Erziehung und Bildung“
vom 21.04.2017**

Fassungsinformationen

Fachspezifische Regelungen: verabschiedet vom Fachbereichsrat am 09.07.2015, genehmigt vom Präsidium am 14.07.2015, tritt am 23.07.2015 in Kraft

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Fachspezifische Regelungen</i>	FBR 03: 09.07.2015	Präsidium: 14.07.2015	23.07.2015

Fachspezifische Regelungen für den Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Erziehung und Bildung“	22.07.2015	9.10.03 Nr. 4	S 2
---	------------	---------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 2 AllR) Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 2 (zu § 1 Abs. 5 AllR) Kosten, Entgelte.....	3
§ 3 (zu § 2 AllR) Umfang, Zertifikat	3
§ 4 (zu § 3 AllR) Module	3
§ 5 (zu § 4 AllR) Prüfungsausschuss	3
§ 6 (zu § 6 und 7 AllR) Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen	3
§ 7 (zu § 8 AllR) Modulprüfungen	4
§ 8 (zu § 11 und § 17 Abs. 1 AllR) Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	4
§ 9 (zu § 15 Abs. 4 AllR) Wiederholung von Prüfungsleistungen	4
§ 10 (zu § 16 AllR) Anrechnung von Modulen.....	4
§ 11 (zu § 17 Abs. 4 und § 17 Abs. 6) Zertifikat und Teilnahmebestätigung.....	4
§ 12 Inkrafttreten.....	4

Fachspezifische Regelungen für den Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Erziehung und Bildung“	22.07.2015	9.10.03 Nr. 4	S 3
--	------------	---------------	-----

§ 1 (zu § 1 Abs. 2 AllR) Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Teilnahme am Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Erziehung und Bildung“ wird zugelassen, wer ein abgeschlossenes Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem für den Zertifikatskurs relevanten Berufsfeld oder i.d.R. mindestens ein Jahr in Bezug auf den Zertifikatskurs einschlägige Berufserfahrung aufweisen kann.

(2) Relevante Tätigkeitsfelder im Sinne von Abs. 1 sind die Handlungsfelder des Bildungswesens (Schule, Ausbildung und Weiterbildung) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit).

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Tätigkeitsfelder nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

(4) Der Zertifikatskurs findet statt, sofern mindestens 16 Teilnehmer/innen angemeldet sind. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 25 Personen. Der Bewerbungsschluss wird auf der Webseite bekanntgegeben. Entscheidend ist das Eingangsdatum der Bewerbung.

§ 2 (zu § 1 Abs. 5 AllR) Kosten, Entgelte

Es werden für die Teilnahme am Zertifikatskurs entsprechend § 16 Abs. 3 HHG kostendeckende Entgelte erhoben. Genauere Informationen können der Gebührenordnung entnommen werden (s. Anlage 4).

§ 3 (zu § 2 AllR) Umfang, Zertifikat

(1) Der Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Erziehung und Bildung“ umfasst insgesamt 30 ECTS (nach dem European Credit Transfer System). Es handelt sich bei diesem Kurs um ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot, welches 2 Semester umfasst.

(2) Der Zertifikatskurs beginnt jeweils zum 1. Oktober, sofern mindestens 16 Teilnehmer/innen angemeldet sind.

§ 4 (zu § 3 AllR) Module

(1) Der Zertifikatskurs umfasst 5 Module mit einem Gesamtumfang von 30 ECTS.

- Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Grundlagen der Inklusion
- Pädagogische, psychologische und soziologische Grundlagen
- Grundlagen der Förderschwerpunkte
- Diagnostik, Prävention und Intervention
- Beratung und Kooperation

(2) Ein Modul umfasst 3 bis 9 ECTS.

(3) Die Module sind im Detail in Anlage 2 beschrieben.

§ 5 (zu § 4 AllR) Prüfungsausschuss

(1) Gemäß § 4 AllR richtet der Fachbereich 03 für die Durchführung und Organisation des Zertifikatskurses einen Prüfungsausschuss ein. Dieser besteht aus:

- Einem Inhaber / Einer Inhaberin einer Professur am Institut für Förderpädagogik und Inklusive Bildung als Prüfungsausschussvorsitzende bzw. Prüfungsausschussvorsitzender
- Zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen und/oder Lehrkräften für besondere Aufgaben aus dem Institut für Förderpädagogik und Inklusive Bildung und/oder Lehrenden im Zertifikatskurs
- Einem administrativen Mitglied am Institut für Förderpädagogik und Inklusive Bildung

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäß § 4 Abs. 3 AllR vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 bestellt.

§ 6 (zu § 6 und 7 AllR) Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen

Als Voraussetzung zur Zulassung zu den im Modulhandbuch genannten Prüfungen gilt die Modulteilnahme.

Fachspezifische Regelungen für den Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Erziehung und Bildung“	22.07.2015	9.10.03 Nr. 4	S 4
--	------------	---------------	-----

§ 7 (zu § 8 AllR) Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden modulbegleitend oder als Modulabschlussprüfung abgelegt. Näheres zu den einzelnen Prüfungen ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(2) Die Modulabschlussnoten der einzelnen Module setzen sich aus den Teilleistungen der einzelnen Veranstaltungen innerhalb eines Moduls zusammen. Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulabschlussnote mindestens 5 Punkte beträgt. Wenn das Modul nicht bestanden ist, folgt eine Wiederholungsprüfung. Genauer ist § 9 der Fachspezifischen Regelungen für den Zertifikatskurs „Grundlagen inklusiver Erziehung und Bildung“ sowie der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch in Anlage 2 zu entnehmen.

§ 8 (zu § 11 und § 17 Abs. 1 AllR) Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

Für jedes Modul gibt es modulbegleitende Prüfungen oder eine Modulabschlussprüfung. Die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote jedes Moduls sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die Gesamtnote für den Abschluss des Zertifikatskurses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussnoten, wobei Modul 1 „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Grundlage der Inklusion“ nur mit 50 % Gewicht in die Gesamtnote einfließt.

§ 9 (zu § 15 Abs. 4 AllR) Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bei Nichtbestehen von Modulprüfungen müssen diese innerhalb von 2 Monaten wiederholt werden.

(2) Die Form der Wiederholungsprüfungen sind den Angaben im Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 10 (zu § 16 AllR) Anrechnung von Modulen

Module, die in anderen Studiengängen oder in anderen Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden, können ggf. angerechnet werden. Über die Anrechnungsfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 (zu § 17 Abs. 4 und § 17 Abs. 6) Zertifikat und Teilnahmebestätigung

(1) Der Zertifikatskurs ist erfolgreich bestanden, wenn alle fünf Module mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Nach erfolgreichem Bestehen aller Modulprüfungen verleiht der Fachbereich 03 der Justus-Liebig-Universität Gießen das Hochschulzertifikat „Zertifikat Grundlagen inklusiver Erziehung und Bildung“.

(3) Bei Abschluss des Zertifikatskurses ohne Prüfung oder prüfungsäquivalente Studienleistungen erhält der Kursteilnehmer/die Kursteilnehmerin eine Teilnahmebestätigung ohne Angabe einer Note.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachspezifischen Regelungen treten am 23.07.2015 in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplanung

Anlage 2: Modulbeschreibung

Anlage 3: Gebührenordnung